

Österreich-Konvent
 Präsident Franz Küberl
 Hearing am 15. Dezember 2003

Stellungnahme

Als eine der größten Wohlfahrtsorganisation in Österreich ist die Caritas in nahezu allen sozialen Brennpunkten tätig. Aus zweierlei Gründen ist eine entsprechende Fokussierung im verfassungsrechtlichen Diskurs unverzichtbar.

1. An den Rändern des Lebens ist die Achtung der Menschenwürde in vielfältiger Form in Gefahr und an den Rändern der Gesellschaft ist die Wahrung der Menschenrechte in besonderer Weise gefordert.
2. Das solidarische Gefüge einer Gesellschaft muss daran gemessen werden, wie mit den Schwächsten – oder biblisch gesprochen mit den „Geringsten“ - umgegangen wird.

Wir danken daher für die Gelegenheit, grundsätzliche Überlegungen und Erfahrungen der Caritas, die auf unserer praktischen und alltäglichen Arbeit beruhen, an den Konvent vorzutragen. Und gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass diese Stellungnahme natürlich nicht das Gesamtbild aller verfassungsrechtlichen Themen abdecken kann.

Die gegenüber dem Konvent formulierte Grundposition der christlichen Kirchen wird von der Caritas umfassend geteilt. Ein Bezug zu den religiösen Wurzeln und damit zu Gott sei dann gegeben, erläuterte vor kurzem der Kardinal Christoph Schönborn, „wenn der Mensch, der nach dem Bild Gottes geschaffen ist, in der Mitte steht. Wir wollen in der Verfassung die Menschenwürde in der Mitte, rundherum die Menschenrechte und die großen Staatsziele, die sozialen Parameter“.

In der Verfassung, also im Fundament des Staates müssen die Grundwerte und Grundrechte mit dem Ziel formuliert sein, den Frieden, die Werte und das Wohlergehen der Bevölkerung zu fördern und zu sichern.

Zu diesen Grundwerten zählen:

- Achtung der Menschenwürde
- Sicherung und Förderung der Grundfreiheiten und Menschenrechte
- Solidarität als Mitverantwortung jedes Einzelnen für die Mitmenschen - als persönliche, gesellschaftliche und staatliche Verantwortung
- Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Bundesstaatlichkeit

Das soziale Leitbild der Verfassung gibt dem staatlichen Handeln eine Richtung und ist fixer Orientierungspunkt. Die verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte stellen ohne Zweifel den Kern dar und Staatszielbestimmungen sind verbindlicher Auftrag an Politik und Judikatur. Den verfassungsrechtlichen Normen ist daher jedenfalls vor einer allfälligen Präambel der Vorzug zu geben. Die Bedeutung einer Präambel im Hinblick auf das Bewusstsein und im Hinblick auf die politische Bildung der Bürger und Bürgerinnen nicht verkannt, sie ersetzt aber nicht klare und eindeutige

Verfassungsbestimmungen zu wesentlichen Fragen der Menschenwürde und des Sozialen.

Zu den einzelnen inhaltlichen Anliegen findet sich – durch kursive Schrift kenntlich gemacht – ein Formulierungsvorschlag für die entsprechende Verfassungsbestimmung.

Achtung der Menschenwürde, Grundrecht auf Leben

1. *Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.*
2. *Die unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte sind Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. Sie sind zu wahren und zu sichern.*
3. *Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Die Tötung auf Verlangen wird als Verletzung dieses Artikels betrachtet.*

Ein großer Mangel in der österreichischen Verfassung ist, dass die Achtung und der Schutz der Menschenwürde keine explizite Erwähnung finden. Dies obwohl die Menschenwürde in vielerlei Hinsicht heute in Gefahr ist.

Gerade am Anfang und am Ende des Lebens greift ein Machbarkeitswahn um sich, der uns glauben lassen möchte, dass das Heil der Welt darin bestünde, den Menschen genetisch zu produzieren und den Zeitpunkt des Todes selbst zu bestimmen. Das Klonen von Menschen, medizinische und genetische Eingriffe mit Selektionsabsicht oder die Tötung eines Menschen auf dessen Verlangen sind Beispiele für die Gefahr der schrittweisen Aushöhlung der Menschenwürde. Wir denken, dass sich der Österreich Konvent mit diesen Themen noch zusätzlich auseinandersetzen wird müssen.

Das Recht auf Leben soll durch das Verbot der aktiven Sterbehilfe ergänzt und konkretisiert werden. Aufgrund der Erfahrungen mit den Euthanasie Programmen im Nationalsozialismus und damit zusammenhängend die historische Verantwortung Österreichs verlangt die Caritas die Aufnahme dieser Zusatzbestimmung in die neue österreichische Verfassung. In Ausübung der staatlichen Schutzpflicht soll die Tötung auf Verlangen in der Terminalphase aber auch die Tötung auf Verlangen bei schweren oder mehrfachen Behinderungen, wie dies in anderen Ländern bereits Gesetz ist, verfassungsrechtlich verboten werden.

Die hospizliche und palliative Betreuung von sterbenskranken Menschen ist die Antwort auf diese äußerst schwierigen und belastenden Situationen. Es geht nicht um den Einsatz von medizinische technischen Maßnahmen zur Lebensverlängerung um jeden Preis sondern um die Sicherung der Lebensqualität bis zuletzt durch ein menschliches Umfeld, eine psycho-soziale Begleitung, Schmerztherapie und Symptomkontrolle.

Jeder Mensch ist Abbild Gottes und hat ein Recht auf Leben. Es steht den Menschen ohne Behinderung nicht zu, über die Lebensqualität und den Wert des Lebens für Menschen mit Behinderung zu urteilen. Die Tötung auf Verlangen ist daher auch in diesen Fällen abzulehnen. Statt dessen müssen alle Integrationsbemühungen zielstrebig fortgesetzt, die Behindertenarbeit und Rehabilitationsmaßnahmen weiter entwickelt und unser Sensorium für die Bedürfnisse von Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen verbessert werden.

Verankerung des Prinzips des Wohlfahrtsstaates in der Verfassung

Die Republik bekennt sich zur sozialen Verantwortung. Diese umfasst die Vermeidung und Bekämpfung von Armut, die Wahrung der sozialen Sicherheit, die Erhaltung der Gesundheit der Menschen sowie die Förderung und Sicherstellung des Zugangs zu Bildung für alle.

Der Wohlfahrtsstaat muss die gerechte Verteilung der Lebenschancen garantieren. Der Wohlfahrtsstaat ist daran zu messen, dass alle Menschen ihre Verantwortung und Freiheit wahrnehmen und am Leben teilhaben können. Daher sind die Systeme der sozialen Sicherheit, die medizinische Versorgung und Betreuung und die Bildungsangebote nachhaltig zu gestalten, und es ist zu gewährleisten, dass alle Menschen insbesondere unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten Zugang zu den Ausgangspunkten des Wohlstandes haben. Die Einbeziehung der Bildungsangebote in das wohlfahrtsstaatliche Konzept ist dabei unerlässlich, öffnen sie doch Wege, einer Armutsspirale zu entkommen und Selbsthilfepotentiale zu entwickeln und zu stärken.

Das zentrale Element des wohlfahrtsstaatlichen Prinzips ist die Absicherung von Elementarrisiken des Lebens wie Krankheit, Unfall, Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder Arbeitslosigkeit. Ebenso ist es Bestandteil des Wohlfahrtsstaates Benachteiligungen oder zusätzliche ökonomische Risiken durch die Betreuung und Sorge um Kinder (z.B. durch Familientransferleistungen, Mitversicherung in der Krankenversicherung, etc.) auszugleichen. Und ein wohlfahrtsstaatliches Konzept muss so angelegt sein, dass das Entstehen von Armut vermieden und nachhaltig bekämpft wird, und zwar in allen Lebensphasen insbesondere auch im Alter.

Nachgewiesenermaßen haben Staaten, die allein auf Fürsorgeleistungen vertrauen, wesentlich höhere Armutsquoten und zudem eine deutlich schlechtere soziale Infrastruktur: Mit „Services for the poor are poor services“ lässt sich deren Situation am treffendsten beschreiben.

Im Sinne des sozialen Friedens, im Sinne der Wahrung der Würde der Menschen und im Sinne des solidarischen Zusammenhalts der Gesellschaft ist ein ausgebauter Sozialstaat, der die gesamte Bevölkerung mit einbezieht und der auf solidarischer Finanzierung beruht, ein Grundanliegen der Caritas an die neue österreichische Verfassung.

Eine Konsequenz dieser verfassungsrechtlichen Festlegung ist die Ausarbeitung einer bundesgesetzlich festgelegten Sozialverträglichkeitsprüfung.

Grundrecht auf Existenzsicherung

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Grundsätzlich kann dem sozialen Netz in Österreich ein gutes Zeugnis ausgestellt werden. Nichtsdestotrotz sind nach den aktuellsten Daten des Europäischen Haushaltspanels 930.000 Menschen in Österreich armutsgefährdet und 286.000 Menschen akut arm.

Wirtschaftliche, gesellschaftliche und demografische Veränderungen führen dazu, dass sich die qualitativen und quantitativen Anforderungen an den Sozialstaat verändern und anwachsen. Menschen, die in existenzgefährdende Notlagen geraten, haben einen Anspruch auf Unterstützung, um ein menschenwürdiges Leben führen und um wieder einen Weg zurück in die Gesellschaft finden zu können. Die Voraussetzungen für sowie das Ausmaß der Unterstützung sind bundesweit einheitlich zu regeln. Die neun verschiedenen Sozialhilfegesetze mit den unterschiedlichsten Anspruchsvoraussetzungen und Existenzminima haben sich in der ihnen zunehmend zukommenden Rolle als soziale Grundsicherung de facto nicht bewährt.

Der Anspruch auf Hilfe muss ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft und unabhängig davon, wodurch die Notlage ausgelöst wurde, bestehen. Dem steht nicht entgegen, dass der in Not geratene Menschen im Rahmen seiner Möglichkeiten und Ressourcen an der Beendigung der Notlage mitwirkt.

Ein verfassungsrechtliches Grundrecht auf Existenzsicherung wird helfen, die Lücken im untersten sozialen Netz zu schließen. Ziel muss es aber sein, Armut grundsätzlich zu vermeiden bzw. gar nicht entstehen zu lassen. Daher sind die vorgelagerten wohlfahrtsstaatlichen Sicherungssystemen (Sozialversicherung als gesetzliche Pflichtversicherung, Familientransferleistungen, etc.) unverzichtbar und entsprechend umfassend zu gestalten, weswegen wir die Verankerung des wohlfahrtsstaatlichen Prinzips in der Verfassung fordern.

Bekennnis zur Sicherung der öffentlichen Leistungen im allgemeinen Interesse (Daseinsvorsorge)

Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zur Sicherung von öffentlichen Leistungen im allgemeinem Interesse zur Wahrung des Gemeinwohls.

Der Staat entscheidet nicht nur nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern muss auch das Gemeinwohl im Blickfeld haben. Solidarität und Gemeinwohl zu fördern ist eine Aufgabe staatlicher Politik, dazu gehören solidarisch finanzierte Leistungen im Falle von Krankheit, Behinderung, Alter, Wohnungslosigkeit oder Erwerbslosigkeit. Der Zugang zu Grundversorgungsgütern wie Wasser, Energie, Wohnraum, Telekommunikation, Post und öffentlichem Verkehr sind ebenso sicher zu stellen. Sie sind unverzichtbare Bestandteile des Gemeinwohls. Daraus folgt, dass die Leistungen der Grundversorgung unabhängig von Einkommensverhältnissen, Wohnort und Herkunft von allen in guter Qualität in Anspruch genommen werden können. Die Finanzierung erfolgt solidarisch, um qualitätsvolle Leistungen für alle sicherzustellen und um zu verhindern, dass Personen mit wenig Einkommen der Zugang verwehrt ist. Sozialverträglich gestaltete Eigenleistungen sind im Hinblick auf die Selbstverantwortung und die Bewusstseinsbildung des einzelnen nicht ausgeschlossen.

Der Staat darf sich seiner Verantwortung nicht entziehen, unabhängig von der Organisationsform der jeweiligen Dienstleistung. Die Verantwortung des Staates sehen wir insbesondere in der Finanzierung und in der Schaffung entsprechender gesetzlicher Rahmenbedingungen.

Bekanntnis zur ökosozialen Marktwirtschaft

Es ist die Aufgabe des Staates, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und Regulierungen vorzunehmen, um ökonomische, soziale und ökologische Ziele nachhaltig in Einklang zu bringen.

Marktwirtschaft und Wohlfahrtsstaat brauchen einander wie der Fisch das Wasser. Die Wirtschaft ist auf menschliches Leben ausgerichtet. Die Marktwirtschaft braucht ein Regelwerk (z.B. Wettbewerbsbehörde), um selbst ihr eigenes innovatives und kreatives Potential entwickeln zu können. Gleichzeitig darf die Wirtschaft nicht nur unter ökonomischen Kriterien betrachtet werden, sondern muss auch den sozialen Bedürfnissen der Menschen dienen und die Belange zukünftiger Generationen und der Umwelt berücksichtigen. Wo der Markt sich selbst überlassen wird, entstehen Ungleichverteilung von Einkommen, Vermögen und Teilhabechancen. Aufgabe des Staates ist es, durch Bereitstellung einer allen zugänglichen Infrastruktur, durch eine ausgleichende Steuer- und Sozialpolitik, durch rechtliche Regelung von Arbeit und Wirtschaft dafür zu sorgen, dass alle Menschen einen gerechten Anteil an den gemeinsam erwirtschafteten Gütern und Leistungen erhalten.

Staatsziel – Beschäftigungspolitik

Die Republik Österreich bekennt sich zum Ziel, durch die Schaffung von Rahmenbedingungen allen Menschen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu öffnen. Dies schließt eine angemessene Entlohnung, gerechte Arbeitsbedingungen und den Respekt vor der menschlichen Arbeitskraft mit ein.

Vollbeschäftigung ist eines der großen gesamtwirtschaftlichen Ziel (neben Preisniveaustabilität, Zahlungsbilanzgleichgewicht und angemessenes Wirtschaftswachstum) aller Industrieländer. Dieses quantitative Ziel ist aufgrund der zunehmenden strukturellen Arbeitslosigkeit immer schwieriger zu erreichen. Auch wenn konjunkturbelebende Maßnahmen gesetzt werden, müssen wir damit rechnen, dass ein gewisser Sockel von Arbeitslosigkeit bleibt. Um dem Ziel Vollbeschäftigung nahe zu kommen, ist ein besonderes Augenmerk auf jene zu richten, die aufgrund ihrer lange andauernden Arbeitslosigkeit, aufgrund ihrer schlechten Qualifikation oder ihrer eingeschränkten Leistungsfähigkeit zunehmend in Gefahr kommen keinen Zugang zum Arbeitsmarkt mehr zu haben.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt für alle Menschen meint, dass auch AusländerInnen mit Aufenthaltstitel in Österreich die Möglichkeit haben müssen, durch eigene Arbeitskraft ihre Existenz zu sichern.

Arbeit ist prägender Teil der Identität einer Person. Erwerbsarbeit und das damit verbundenen Einkommen sichert die Existenz des Einzelnen oder der Familien und ist somit zentraler Schlüssel zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Deshalb ist nicht nur das quantitative Ziel der Vollbeschäftigung zu definieren, sondern auch qualitative Ziele. Beschäftigung muss ein existenzsicherndes Einkommen bieten. Zu den besonderen qualitativen Zielsetzungen gehört die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Weiters muss sichergestellt werden, dass Beschäftigte ihre Arbeit unter guten Bedingungen ausführen können.

Staatsziel: Bedeutung und Wertschätzung der unbezahlten Arbeit

Die Republik anerkennt die Bedeutung und den Wert freiwillig geleisteter unbezahlter Arbeit und bekennt sich zu einer gerechten Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit zwischen den Geschlechtern.

Leistungen der privaten Haushalte wie Erziehung der Kinder oder Pflege kranker und alter Menschen haben sozialen und wirtschaftlichen Wert, auch wenn sie nicht geldmäßig entlohnt werden. Dieser Wert wird in unserer Gesellschaft nach wie vor nicht entsprechend wahrgenommen und geschätzt. Tatsächlich basiert aber jedes volkswirtschaftliche Wachstum auch auf den Leistungen der unbezahlten Arbeiten in Form von Familien- und Hausarbeit, Nachbarschaftshilfe und ehrenamtlichen Engagement.

Unbezahlte Arbeit bringt den Betroffenen eine Reihe von Nachteilen im Vergleich zur bezahlten Arbeit. Neben der unmittelbaren ökonomischen Benachteiligungen gehören dazu mangelnde soziale Anerkennung und fehlende individuelle Absicherung über das Sozialversicherungssystem. Gerade im Bereich der unbezahlten Familien- und Hausarbeit treffen diese Nachteile in der Regel Frauen. Daher ist neben der Aufwertung der unbezahlten Arbeit auch eine gerechte Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit zwischen den Geschlechtern anzustreben. Wir sehen in der Aufwertung unbezahlter Arbeit in Form von Ersatzzeitenregelungen im Pensionsversicherungssystem, wie auch von der Pensionskommission vorgeschlagen, einen ersten konkreten Schritt zur Entsprechung dieses Staatszieles.

Kinderrechte

Kinder im Sinne des Artikel 1 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes haben Anspruch auf alle Rechte, die in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes festgelegt sind.

In Österreich ist die Kinderrechtskonvention seit 5. September 1992 in Kraft. Einen besonderen Rechtsschutz bietet sie allerdings bislang nicht, da ihr einerseits kein Verfassungsrang zugesprochen wurde und darüber hinaus vom Nationalrat ein sogenannter „Erfüllungsvorbehalt“ erklärt wurde. Dadurch ist es nicht möglich, dass die Kinderrechtskonvention für Behörden oder Gerichte unmittelbar anwendbar sind.

Bekennnis zur besonderen Stellung des Lebens mit Kindern

- (1) *Familie und Kinder stehen unter dem besonderen rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Schutz der Rechtsordnung.*
- (2) *Pflege und Erziehung der Kinder ist Recht und Pflicht der Eltern. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*
- (3) *Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft und aus der Rolle als Mutter oder Vater dürfen keine Benachteiligung erwachsen.*
- (4) *Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichwohl ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, stellt das Wohl des Kindes einen Gesichtspunkt dar, der vorrangig zu berücksichtigen ist.*

Mit Kindern zu leben ist heute eine Option unter vielen. Die Sorge für Kinder sind mit dem Risiko von Armut oder zumindest einem Wohlstandsverlust unmittelbar

verbunden. Das belegen alle Studien und auch die Beobachtungen aus den familienspezifischen Einrichtungen der Caritas. Vor diesem Hintergrund und angesichts der gesellschaftlichen demographischen Entwicklung erachten wir die besondere Berücksichtigung der Lebenssituation von Familien, sei es durch Transferleistungen, sei es durch steuerrechtliche Normen oder eine spezifische Sozialgesetzgebung für unverzichtbar.

Die Mutter hat Anspruch auf den besonderen Schutz, insbesondere während der Schwangerschaft und Kleinkindbetreuung. Gleichzeitig sollen Benachteiligungen durch die Rolle als Elternteil, sei dies nun der Vater oder die Mutter untersagt sein. In der Familienbeihilfe, in der Mitversicherung der Kinder, in den Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung während der Kleinkindphase oder auch in den Kündigungsschutzbestimmungen bei Schwangerschaft und Babykarenz sehen wir Beispiele für Maßnahmen zur Unterbindung von Benachteiligungen durch die Elternrolle. Diese müssen dynamisch weiterentwickelt bzw. verbessert werden.

Kinder erfordern aufgrund ihrer speziellen Lage und im Hinblick auf die Entwicklungsschritte, die sie noch vor sich haben, eine besondere Wahrung und Achtung ihrer Lebensgrundlagen. Das Wohl des Kindes ist daher vorrangig zu beachten.

Die Familie und familienähnliche Strukturen sind jene ideale Form, in der Kinder zu selbstbewussten Menschen heranwachsen können, wo sie Geborgenheit, Liebe, Freundschaft und Glück erfahren und jenen Halt bekommen, den sie für ihr Leben benötigen. Explizit wird festgehalten, dass hier keine Festlegung auf eine bestimmte Familienform erfolgt.

Verfassungsbekanntnis zur Gleichheit aller Menschen Ausbau - Art 7 B -VG

1. *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*
2. *Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.*

Die Geltung des Gleichheitssatzes unter Migrantinnen ist nach herrschender Lehre ein Faktum. Anders verhält es sich zwischen StaatsbürgerInnen und AusländerInnen. Der derzeitige Präsident des Verfassungsgerichtshofes Karl Korinek weist in einem Aufsatz aus dem Jahr 1995 (Grundfragen und aktuelle Probleme des öffentlichen Rechts, S 183ff) darauf hin, dass das BVG gegen rassistische Diskriminierung eine sachliche ungerechtfertigte Diskriminierung nicht nur zwischen Ausländern untereinander, sondern auch zwischen Inländern und Ausländern verbietet.

In Respektierung von sachlich gerechtfertigten Differenzierungen muss die neue österreichische Verfassung integrationsfreundlicher werden, weswegen die Verankerung des Gleichheitssatzes für alle Menschen gefordert wird. Würde man den Gleichheitssatz und das BVG gegen rassistische Diskriminierung so definieren, wäre ein wichtiger legislativer Schritt in Richtung Integration und Mitbestimmung für AusländerInnen getan. Dies hätte Auswirkungen auf Fragen des Wohnraumes, des Zugangs zu sozialen Rechten, politischer Mitbestimmung, aber auch der Beteiligung an „Staatsaufgaben“. Sämtliche Differenzierungen zwischen StaatsbürgerInnen und AusländerInnen würden dadurch einer Sachlichkeitsprüfung unterzogen werden müssen. Als Beispiel sei erwähnt, dass die Polizei des Bundeslandes Hessen bereits jetzt AusländerInnen mit langfristiger Aufenthaltsberechtigung und ausreichenden

Deutschkenntnissen beschäftigt. Eine Vorgangsweise, die aufgrund unserer Gesetzeslage nicht erreichbar erscheint.

Bekennnis Österreichs zur Integration von MigrantInnen

Die Republik Österreich bekennt sich zur Stärkung des solidarischen Miteinanders der Bürger und Bürgerinnen unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft. Die kulturelle, religiöse, sprachliche und ethnische Vielfalt ist anzuerkennen und zu fördern.

Präzisierend ist festzuhalten, dass Integration als wechselseitiger Prozess zu verstehen ist und daher Zuwandergemeinschaft und Aufnahmegesellschaft gleichsam fordert. Der Förderung von interkulturellem und interreligiösem Austausch ist genügend Raum zu geben.

Migration ist in vielfältiger Hinsicht eine Bereicherung der Gesellschaft. Sie ist zudem in einer globalisierten Wirtschaft ein Faktum und wird in Zukunft schon allein aus demographischen Gründen Realität bleiben. Aus diesen Gründen braucht es ein Signal in Richtung der Ankommenden, dass Integration wichtig ist und dass darin eine Aufgabe für beide Seiten gesehen wird.

Integration ist eine Querschnittsmaterie. Da eine Reihe von Ministerien, aber auch Länder, Städte, Gemeinden und Sozialpartner damit konfrontiert sind, ist eine Schnittstelle zwischen allen Beteiligten zweckmäßig. Das kann ein Integrationsverantwortlicher der Bundesregierung, ev. in Form eines Staatssekretariates sein. Eine Staatszielbestimmung würde so einen Prozess sicherlich ins Rollen bringen.

Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in alle Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Dieser Passus findet sich bereits in der österreichischen Verfassung. Er wird hier explizit erwähnt, um sicher zu gehen, dass er auch im Konventsvorschlag für eine neue Verfassung enthalten sein wird. Insbesondere bedeutet diese verfassungsrechtliche Festlegung, dass jegliche Selektion aufgrund der Behinderung einen Verfassungsbruch darstellen würde.

Gleichzeitig wird eine Bundeskompetenz zumindest für die Festlegung der behindertengerechten Bauweise und für den barrierefreien Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln gefordert, weil diesen Barrieren und deren Bewältigung eine sehr große Bedeutung bei der Herstellung der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung zukommt.

Um diesen verfassungsrechtlichen Anspruch mit Leben zu erfüllen, braucht es ein Bundesbehindertengleichstellungsgesetz.

Grundrecht auf Asyl:

Verfolgte nach der Genfer Flüchtlingskonvention haben ein Recht auf Asyl.

Flucht und Verfolgung sind und waren Gegenstand heftigster politischer und rechtlicher Debatten. Die grundrechtliche Verbürgung hätte menschenrechtlichen Signalcharakter und würde dem jeweiligen einfachen Gesetzgeber eine höhere Sensibilität bei der Bearbeitung rechtlicher Normen verleihen.

Prinzip der Rechtsstaatlichkeit

Österreich ist eine demokratische und dem rechtsstaatlichen Prinzip verpflichtete Republik

Das Rechtsstaatsprinzip als solches ist in der Verfassung nicht ausdrücklich verankert, aber als ein sich aus tragenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen zusammensetzendes Bauprinzip anerkannt. Dennoch wäre seine ausdrückliche Normierung anzustreben. Aus Sicht der Caritas hätte sich dieses Prinzip bei zurückliegenden Novellierungen im Bereich Fremdenrecht oder dem Asylrecht eine stärkere Akzentuierung verdient. Im Speziellen ist an strengere Kriterien bei der Erlassung rückwirkender gesetzlicher Bestimmungen gedacht, als auch was die Akzeptanz von höchstgerichtlicher Judikatur durch Organe der Vollziehung betrifft. Gleichsam ist im Verwaltungsverfahren eine Tendenz des Gesetzgebers zu Sonderverfahren und Sonderverfahrensbestimmungen zu verzeichnen, die rechtsstaatlich nicht immer als geglückt einzustufen sind. (z.B. Abweichung von den Grundsätzen der aufschiebenden Wirkung und dem der Neuerungserlaubnis für Berufungen im Asylverfahren).

Zudem ist auch die, oft nicht nachvollziehbare lange Dauer der Verfahren vor den Gerichten und Behörden im Hinblick auf das Vertrauen der Bevölkerung in das Rechtssystem äußerst problematisch. Bei Menschen in finanziell angespannten Situationen kann dies überdies zu Notlagen führen, die grundsätzlich und wie vom Gesetz vorgegeben zu vermeiden gewesen wären. Davon sind vor allem ärmere Menschen und jene, die auf keine gute Ausbildung zurückgreifen können, betroffen. Konkret erwähnt seien hier der Vollzug der Sozialhilfe in einzelnen Bundesländern, Delogierungsprobleme, Unterhaltsvorschussverfahren und auch das Fremdenrecht. Eine höhere Qualität der rechtsstaatlichen Verfahren hätte auch die dringend notwendige Entlastung der Höchstgerichte zu Folge.

Aufgrund dieser Erfahrungen ist die eigenständige Formulierung des Rechtsstaatsprinzips in der neuen Verfassung von großer Bedeutung.

Bekennnis zur Kooperation mit den Wohlfahrtsverbänden

Die Republik bekennt sich – bei der Erfüllung ihrer sozialpolitischen Aufgaben – zu einer Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrt.

Die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrt soll bei der Erfüllung der sozialpolitischen Aufgaben neben den ökonomischen Aspekten auch die Umsetzung der Grundwerte fördern und das wichtige und unverzichtbare System der Gemeinnützigkeit sicherstellen.

Bereits im Vertrag von Amsterdam wurde betont, dass zur Zielerreichung die Zusammenarbeit mit Wohlfahrtsverbänden von großer Bedeutung ist.

Ein Beitrag zur Verbesserung der Zusammenarbeit würde nicht zu letzt auch darin bestehen, das die Förderrichtlinien von den einzelnen Ministerien des Bundes, der Länder und Gemeinden nach einem einheitlichen Prinzip gestaltet sind.

Bundesstaat – Subsidiarität

Die Caritas sieht im Bundesstaat die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips. Die Bedeutung der Subsidiarität hat gerade auch im Hinblick auf das zusammenwachsende Europa an Bedeutung gewonnen, weil sie die Verantwortung und die Problemlösungskompetenz der kleineren Einheit achtet und wertschätzt und ihr eine identitätsstiftende Rolle in der globalisierten Welt zukommt. Subsidiarität bedeutet aber auch, das die kleinere Einheit in die Lage versetzt wird, die Aufgaben zu erfüllen.

Dort allerdings, wo eine Zersplitterung der Kompetenzen Nachteile hat, die durch die identitätsstiftende Effekte einer regionalen Kompetenz nicht aufgewogen werden, sollte eine bundesstaatliche Kompetenz verankert werden. Zwei Beispiele seien zur Verdeutlichung genannt:

1. In Österreich ist die Ausbildung zur AltenfachbetreuerIn oder einen anderen Sozialberuf in Länderkompetenz mit dem Effekt, dass die spezifische Ausbildung nur in dem jeweiligen Bundesland Geltung hat und von einem anderen Bundesland nicht anerkannt wird.
2. Die Bauordnungen sind ebenfalls in der Kompetenz der Bundesländer, wodurch unnötige Kosten entstehen und Normen zur behindertengerechten Bauweise unterschiedlich verbindlich bzw. gar nicht berücksichtigt werden. Inakzeptable Barrieren sind die Folge.

In diesem Zusammenhang richtet daher die Caritas an den Konvent die Bitte, die Kompetenzverteilung im Hinblick darauf zu überprüfen, ob der Mehrwert der Identitätsbildung und Qualität der Entscheidung durch die örtliche Anbindung die Nachteile der unterschiedlichen Regelungen für die Bürger und Bürgerinnen aufwiegt.

Bekennnis zu internationaler Solidarität

Die Republik bekennt sich zur aktiven Wahrnehmung der aus dem globalen Solidaritätsgedanken erwachsenden Aufgaben. Insbesondere trägt sie bei zu Frieden, Sicherheit, nachhaltiger Entwicklung der Erde, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, Beseitigung der Armut und Schutz der Menschenrechte.

Als ein Staat mit einem der höchsten Pro-Kopf BIPs und als aktives Mitglied der Europäischen Union ist die Österreichische Gesellschaft in besonderer Weise verpflichtet, ihre Verantwortung im Rahmen der internationalen Anstrengungen zur Armutsbekämpfung und nachhaltigen Entwicklung wahrzunehmen. Im Rahmen der Europäischen Union ist auch Österreich gefordert, zu einem wirkungsvollen, nachhaltigen und partnerschaftlichen Einsatz der Mittel und zur kohärenten Politikgestaltung aller Bereiche, deren Aktivitäten dieses Ziel fördern können, beizutragen.